

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, und zwar auch hinkünftig, auch wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Einkaufsbedingungen sowie diesen Bedingungen entgegenstehende AGB des Kunden sind für uns unverbindlich, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2 Umfang der Lieferpflicht

- 2.1 Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend.
- 2.2 Für den Umfang unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Bei Fehlen einer solchen oder bei Selbstabholung der Ware ist unser Lieferschein maßgebend.
- 2.3 Nebenabreden, Änderungen sowie mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3 Preis- und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Werk oder Lager, ausschließlich Fracht, Verpackung, Transportversicherung und Montage sowie sonstigen Nebenkosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Verzug.
- 3.2 Sofern die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind, behalten wir uns vor, bei Änderung der für die Preisbildung unserer Lieferanten maßgebenden Kostenfaktoren vom Zeitpunkt des Kaufabschlusses bis zur Lieferung, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen.
- 3.3 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber von Fall zu Fall entgegengenommen und berühren die Fälligkeit der Forderung nicht. Die durch die Annahme solcher Papiere entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.4 Werden uns Tatsachen bekannt, durch die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage gestellt wird, oder kommt dieser mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Rückstand, so wird unsere gesamte Forderung sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall sind wir wahlweise berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauskasse zu fordern, oder von dem noch nicht erfüllten Vertrag oder Vertragsteil zurückzutreten. Auf Verlangen hat der Kunde die bereits ausgelieferte Ware an uns zurückzugeben.
- 3.5 Bei Überschreitung eines Zahlungstermins berechnen wir unter Vorbehalt weiterer Rechte Zinsen in Höhe von 8% über dem gültigen Basiszins der Europäischen Zentralbank.
- 3.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen mit etwaigen Gegenansprüchen des Kunden, auch solchen aus früheren Lieferungen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.7 Wird „frachtfrei“ oder „franco“ geliefert, versteht sich der Preis frei Verwendungs- stelle ohne Abladen.
- 3.8 Ist der Preis nach Gewicht bestimmt oder kommt es aus anderen Gründen auf das Gewicht an, so ist nur das im Lieferwerk festgestellte Gewicht maßgebend, bei Lieferung vom Lager, das auf einer öffentlichen Waage ermittelte Gewicht.

4 Lieferung

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und ohne Oberflächenschutz geliefert.
- 4.2 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über. Wir sind zu Teillieferungen

berechtig. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

- 4.3 Lieferfristen beginnen erst bei völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und dem Vorliegen etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen. Sie sind mit der Meldung der Versandbereitschaft eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 4.4 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Wir werden im Falle des Eintritts der Unmöglichkeit der Leistung von unseren vertraglichen Verpflichtungen frei; der Kunde wird von der Verpflichtung zu der seinerseits zu erbringenden Gegenleistung ebenfalls frei. Der Kunde wird über das Eintreten oder absehbare Eintreten der vorgenannten Umstände von uns benachrichtigt.
- 4.5 Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Lieferfristen verlängern sich – auch innerhalb eines Verzuges – um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit, wenn wir oder unsere Zulieferanten durch die in Abs. 4 genannten Ereignisse gehindert werden, zu liefern.
- 4.6 Wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 4 Abs. 7 Satz 2 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen beschränkt.
- 4.7 Wird die Lieferung aus unserem Verschulden verzögert, so kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen von dem Vertrag zurücktreten. Neben dem Rücktrittsrecht stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche zu, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es sei der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsrückstand des Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- 5.2 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hierdurch verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehöriger Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehöriger Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden,

vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesem Fall die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

- 5.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden, allein oder zusammen mit uns nicht gehöriger Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Die Annahme der Abtretung wird hiermit ausdrücklich erklärt. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag unserer Faktura zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht. Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gem. Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldenforderung.
- 5.4 Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- 5.5 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung im Sinne von Abs. 3 auf uns tatsächlich übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt.
- 5.6 Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3,4 und 5 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch Dritten gegenüber, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 5.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 5.8 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vom Gericht festgestellten Schuldenbereinigungsplanes oder Einleitung des außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 5.9 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherung unsere Forderung um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

6 Mängelrügen und Gewährleistung

- 6.1 Der Kunde hat uns offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist von 8 Tagen nach Empfang, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung gilt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich zu rügen. Bei berechtigter fristgemäßer Rüge werden wir mangelhafte Ware nach unserer Wahl nachbessern oder durch einwandfreie Ware ersetzen. Wird die Nachbesserung oder der Austausch unangemessen verzögert oder schlägt er fehl, so schreiben wir dem Kunden auf sein Verlangen den Minderwert gut. Der Kunde verliert seine Mängelansprüche spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge im Falle eines unbegründeten Mangels.
- 6.2 Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 6.3 Die Ansprüche wegen Mängel der Ware, insbesondere auf Auflösung des Vertrages oder auf vertraglichen oder außervertraglichen Schadenersatz steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, uns träge der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- 6.4 Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr nach Auslieferung der Ware.
- 6.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Waren und für Schadenersatzansprüche bei einer etwaigen schriftlichen oder mündlichen Beratung vor oder nach Vertragsabschluss.

7 Sonstiges

- 7.1 Der Kunde kann Rechte aus dem mit uns bestehenden Vertragsverhältnis auf Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragen.
- 7.2 Warenrücknahmen: Die Rücknahmekosten belaufen sich auf mindestens 25% des Netto-Warenwertes. Generell sind wir nicht verpflichtet, ordnungsgemäß gelieferte Ware zurückzunehmen. Eventuelle Rücknahmen erfolgen nur in Ausnahmefällen. Warenrücksendungen müssen vorab angemeldet werden. Generell von einer Rücknahme ausgenommen sind:
 - Rohre, Dichtungen und Sonderanfertigungen
 - Waren, deren Lieferdatum länger als 2 Jahre zurück liegt
 - Auslaufmodelle
- 7.3 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit uns geschlossenen Verträgen ist Eggenstein-Leopoldshafen.
- 7.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem mit uns bestehenden Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Karlsruhe. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.
- 7.5 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr dergestalt auszulegen, dass der mit ihr bezweckte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

Stand: November 2023